

**Zeitschrift:** Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

**Herausgeber:** Schweizerische Philosophische Gesellschaft

**Band:** 35 (1975)

**Artikel:** Recht, Politik und Wissenschaft

**Autor:** Ryffel, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-883224>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Recht, Politik und Wissenschaft\*

*von Hans Ryffel*

In meinen Erörterungen möchte ich das Verhältnis von Recht und Politik – ein Dauerthema der Rechts- und Staatsphilosophie oder besser: der Philosophie des Politischen – ein wenig beleuchten und ein paar Folgerungen ziehen, die die Grundeinstellung zum Recht und die Sozialwissenschaften betreffen. – Ich habe zu Beginn des vergangenen Jahres vor dem Basler Juristenverein über das gleiche Thema gesprochen\*\*, doch habe ich es jetzt neu bearbeitet. Ich möchte nicht nur die Ausrichtung auf die Rechtswissenschaft zurücktreten lassen, sondern die Thematik in einen weiteren sozialphilosophischen Zusammenhang überzuleiten versuchen. Man kann sagen, daß auch dies eine philosophisch-politische Thematik sei. Denn das gemeinschaftliche Dasein im ganzen ist letztlich politisch bestimmt, wiewohl im Rahmen einer stehenden Ordnung des Rechts (wie ich im Anschluß an Locke formuliere).

## 1

Vom Begriff der stehenden positiven Ordnung möchte ich in einer ersten Betrachtung des Verhältnisses von Recht und Politik aus gehen. Das gemeinschaftliche Dasein bedarf aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden sollen, der stehenden Ordnung, wie sie im Laufe der Entwicklung als rechtlich-staatliche Ordnung immer distinkter gegen außen und in sich differenzierter in Erscheinung tritt. Diese Ordnung soll richtig sein, aber auch effektiv zur Geltung gelangen, weshalb sie nötigenfalls mit Zwang durchgesetzt wird. Der Zwang ist aber nicht ihr Spezifikum, sondern die Grenzform der wirklich-maßgeblichen Ordnung, die das Recht darstellt und mit der

---

\* Vortrag in der Philosophischen Gesellschaft Bern, am 17. Februar 1973.

\*\* Der Vortrag ist inzwischen, mit einigen Anmerkungen versehen, erschienen in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 91, 1972, 459 ff.

gegebene Gesellschaften stabilisiert und konturiert werden. Denn ihrem Sinne nach müßte die Rechtsordnung aufgrund ihrer Richtigkeit in Freiheit befolgt werden.

Die stehende Ordnung ist nun jeweils zu entwerfen, sie wird abgeändert und umgestaltet oder gar umgestürzt. Die daran Beteiligten, d. h. Einzelne, die über Macht in allen ihren Manifestationen, von der Überzeugungskraft bis zum Druck verfügen, ebensolche mächtigen Gruppierungen und alle Gesellschaftsglieder als Bürger bemühen sich um die Ordnung. Das Ganze dieser Bemühungen können wir, in weitgehender Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch und im Anschluß an die Tradition, als Politik in einem grundsätzlichen und eigentlichen Sinne bezeichnen.

Recht und Politik sind demnach aufeinander bezogen. Das Recht ist das Ergebnis der Politik, und Politik ist Rechtspolitik. Freilich, wenn das Recht geändert oder gar umgestürzt werden soll, erfolgt dies im Namen eines richtigen oder doch richtigeren Rechts, das dann in einer neuen stehenden Ordnung festgemacht werden soll.

«Recht», im Zusammenhang mit Politik, ist doppeldeutig: positives Recht oder richtiges Recht. In dieser Doppeldeutigkeit sind gegenständige Auffassungen vom Verhältnis von Recht und Politik begründet: bald erscheinen sie nämlich als Einheit, wenn man richtiges Recht meint, bald als Gegensatz, wenn positives Recht gemeint ist. Wer richtiges Recht anerkennt, auch in der Weise, daß er positives Recht und richtiges Recht in eins setzt, ordnet die Politik dem Recht unter. Wer richtiges Recht überhaupt ablehnt, ordnet das Recht der Politik unter, ist geneigt, alles positive Recht immer wieder umzustoßen, auch wenn ihm zeitweiliger Bestand eingeräumt wird.

Anerkennt man richtiges Recht, so daß Recht und Politik eine Einheit bilden, so geht es darum, das richtige Recht durch richtige Politik in positives Recht umzuwandeln. Lange glaubte man an eine solche wesenhafte und eindeutige Einheit von Recht und Politik.

Doch heute ist diese Einheit zerbrochen, wir bemühen uns in der Gegenwart um eine neue Einheit von Recht und Politik. Daraus ergibt sich die Brisanz unserer Thematik.

Gemäß dieser Konzeption gibt es eindeutige und verbindliche überpositive Maßstäbe, ein richtiges Recht, ein Naturrecht, in dem eindeutig richtige Muster ein für allemal vorgegeben sind, in dem sozusagen das Absolute inkarniert ist. Nach dieser Auffassung ist es grundsätzlich möglich, die überpositiven Maßstäbe in der positiven Rechtsordnung jeweils zur Geltung zu bringen. Insofern ist alle Politik auf die *eine* Rechtsordnung ausgerichtet, die es zu schaffen und zu wahren gilt. Das Recht ist grundsätzlich – so unvollkommen es im konkreten Fall auch immer ist – die Kristallisation der Politik, durchsichtig und vollkommen. Alle Politik, die sich gegen das *eine* Recht wendet, ist illegitim. Recht und Politik fügen sich, mit dem unbedingten Primat des richtigen Rechts, in den übergreifenden Rahmen einer vorgegebenen, fraglos als verbindlich akzeptierten Ordnung, die den Inbegriff der überpositiven Maßstäbe ausmacht.

Die klassische Konzeption der politischen Philosophie ist allmählich zerfallen und hat keine Überzeugungskraft mehr. Die für lange Epochen bestimmenden vorgegebenen Ordnungen, auch und vor allem als Schöpfungsordnungen, zerfielen seit dem ausgehenden Mittelalter. Sie gingen, über Ordnungen der «Vernunft» und diesen entsprechende «natürliche» Ordnungen, in nunmehr aufgegebene Ordnungen über, was unserer Lage weithin entspricht, abgesehen von ansehnlichen Überresten alter Ordnungen. Aufgegebene Ordnungen bilden nicht vorgegebene Muster ab, sie müssen jeweils eigens entworfen, ausgearbeitet und erprobt werden. Sie sind zwar nicht willkürlich und beliebig, aber revisionsbedürftig und revisionsfähig.

Daß es zum Zerfall der vorgegebenen Ordnungen kommen mußte, ließe sich dartun, Das Schwinden der klassischen Konzeption zumindest als Tatsache zu unterstellen, dürfte keinen erheblichen Bedenken begegnen. Allerdings gibt es Repristinatäre der früheren Konzeption, und in apokrypher Form wird immer wieder, auch in der Tagespolitik, eine vermeintlich eindeutige überpositive Ordnung, die naiv oder schamlos mit dem positiven Recht gleich gesetzt wird, in Anspruch genommen. Auch heute noch haben die Wahrer und Nutznießer der geltenden positiven Ordnungen die Neigung, die in ihrer Ordnung investierten Richtigkeitsvorstellungen zu dogmatisieren, sie der Diskussion zu entziehen und jeder Politik, die dem zuwiderläuft, nicht nur im Namen des jeweiligen positiven Rechts, sondern des Rechts überhaupt entgegenzutreten.

Der Zerfall der vorgegebenen Ordnungen früherer Zeiten wurde nun vielfach dahin mißverstanden, daß es überhaupt keine überpositiven Maßstäbe gebe, daß solche jedenfalls intersubjektiv nicht ausgewiesen werden könnten. Diese Auffassung hat sich schon immer vereinzelt gegen die klassische Konzeption bemerkbar gemacht, in Strömungen einer kritischen, aber noch vordergründigen Aufklärung zuerst in der griechischen Sophistik. Auch wird man annehmen dürfen, daß die Vertreter der Spitzen der Gesellschaft die vorgegebenen Ordnungen, die die breiten Massen im Banne hielten, freier gehandhabt und nicht selten grundsätzlich überspielt haben. Heute sind normative Skepsis und ausgesprochener Agnostizismus weit verbreitet unter Wissenschaftlern, insbesondere Sozialwissenschaftlern, aber auch Philosophen, für die Philosophie zu Wissenschaftstheorie und Sprachanalyse zusammenschrumpft.

Freilich, das Richtige erschließt sich nicht einer objektivistischen Betrachtungsweise, wie sie die positiven Wissenschaften ins Werk setzen, vielmehr ist eine transzendentale Reflexion auf den Sinn menschlicher Praxis und ihre Voraussetzungen erforderlich.

Das Problem des praktisch Richtigen und seiner Begründung soll hier wenigstens mit ein paar Hinweisen beleuchtet werden. Denn in der Frage nach den überpositiven Maßstäben des Rechts geht es um das praktisch Richtige, das in der positiven Ordnung als Wirklich-Maßgebliches zur Geltung zu bringen ist.

Zunächst ist einzuräumen, daß es absolut Richtiges nicht geben kann (dies war, wenn auch verhüllt, die Auffassung wahrhaft kritischer Vertreter der klassischen Tradition: Sokrates, Plato und Kant). Die Formulierung von absolut Richtigem setzt voraus, daß der Mensch frei verfügender Herr über alle aus seinem nicht festgelegten Potential aufsteigenden Gestaltungsmöglichkeiten und obendrein Herr über den Weltlauf ist; er müßte sich selbst und die Welt ein für allemal vorwegnehmen können. Ein uneinlösbarer Anspruch. Ein sich selbst gegebenes, wenn auch spontan entwerfendes Wesen in gegebener Welt – so könnte man Endlichkeit umschreiben – bleibt in seine zweifache Gegebenheit gebannt, kann diese zwar im Entwerfen übersteigen, sie aber nicht von sich tun. Das Gegebene entzieht sich dem Menschen stets. Der Mensch kann sich (mit George Herbert Mead zu reden) nicht schnell genug umdrehen, um sich selbst zu sehen, und erst recht kann er, wie ich befüge, mit dem Weltlauf nicht Schritt halten.

Andererseits werden überpositive Maßstäbe doch vorausgesetzt und wird wahrhaft Richtiges angestrebt, ein Streben, das in seiner Hartnäckigkeit geradezu auf ein absolut Richtiges hinzudeuten scheint, dessen wir habhaft werden möchten.

Genau besehen liegen überpositive Maßstäbe auch dann zugrunde, wenn sie gelegnet werden. Wer die Frage von sich weist, bringt in seinem unvermeidlichen Urteil über Recht und Politik oder in seinem Handeln überpositive Maßstäbe ins Spiel. Auch der Platonische Thrasy machus anerkennt einen überpositiven Maßstab, aber dieser Maßstab – und dies ist die Pointe der Position – ist eben das sog. Recht des Stärkeren. *Recht* des Stärkeren: denn auch die Stärke muß noch gerechtfertigt werden. «Le plus fort – so sagt Rousseau – n'est jamais assez fort pour être toujours le maître, s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir.» Mag der Maßstab der Stärke nicht nur als verwerflich, sondern obendrein als unerträglich prekär erscheinen, weil es beim ersten Schwächeanfall mit dem Recht zu Ende ist, es ist ein überpositiver Maßstab. In seinem Namen zerbricht jede Politik der Stärke die stehende Ordnung des positiven Rechts.

Angesichts dieses auffallenden Tatbestandes, daß überpositive Maßstäbe immer ins Werk gesetzt werden, haben wir allen Anlaß, uns darauf zu besinnen, was in der Praxis eigentlich vor sich geht.

Sinnvolle Praxis, auch im politischen Bereich, wie wir sie andauernd betreiben, besteht in einem wesentlichen Aspekt darin, daß wir Richtiges in Anspruch nehmen, d. h. ein bestimmtes Mögliches unter anderem Möglichen, eine Handlungs-, Verhaltensmöglichkeit unter anderen möglichen auswählen oder entwerfen und als solche, d. h. als gesollte, festhalten und durchhalten, daß wir das Richtige mit Argumenten zu rechtfertigen uns bemühen und daß wir andauernd Richtiges, das sich immer wieder als ein Vorläufiges erweist, durch ein der Absicht nach Richtigeres ersetzen. So zu verstehende Praxis ist nicht denkbar ohne Maßstäbe, die – auf den politischen Bereich angewendet – gegenüber dem positiven Recht als überpositive zu gelten haben. Ja, man muß einen Schritt weiter gehen und sogar sagen, daß nur ein absolut Richtiges, ein «Absolutes», das Streben nach wahrhaft Richtigem zu begründen vermag. Dies könnte man sich in folgender Weise zurechtlegen.

Die Ermöglichungsbedingung für sinnvolle Praxis muß zunächst etwas sein, das sich einer endgültigen Formulierung entzieht, das

insofern von uns abgelöst ist, unverfügbar bleibt und in dieser ersten Bedeutung ein «Absolutes» genannt werden kann. Des weiteren muß die Ermöglichungsbedingung der Praxis etwas sein, das das ständige nie abreißende Fortgehen zu einem jeweils Richtigeren erlaubt, die Richtigkeit überhaupt, das wahrhaft Richtige in allem nur vorläufig Richtigen jeweils verbürgt, also nicht nur als ein Vollkommeneres, sondern als das Vollkommene überhaupt angesehen und so in einer zweiten Bedeutung als ein «Absolutes» bezeichnet werden kann. Die zwei Bedeutungen des Absoluten, die wir verwenden, entsprechen der Kerndeutung des Absoluten in der Tradition. Die transzendentale Besinnung auf sinnvolle Praxis deckt demnach als deren Ermöglichungsbedingung das «Absolute» in seiner zweifachen Bedeutung des Unverfügbaren und des Vollkommenen auf. Sie verbürgt das stets gegenwärtige und doch nicht ein für allemal formulierbare «Gemeinsame», das für alle sinnvolle soziale und politische Praxis konstitutiv ist.

Diese Ermöglichungsbedingung von Praxis kann – wenn ich diesen Gedanken noch ein Stück weit verfolgen darf – nicht bloß gedankliche Setzung sein, ist vielmehr Klärung des immanenten Sinnes von Praxis, die mit der Anerkennung und Leugnung solcher Klärung steht und fällt. Deshalb muß man ferner sagen, im wahrhaft Richtigen, das wir anstreben und das ein absolut Richtiges fordert und doch verfehlt, erfahren wir – in der jeweils vorläufigen Form des Richtigen – das Absolute als Transzendenz, oder besser: widerfährt uns das Absolute als Transzendenz (so wie nach einem Wort von Kant uns die «herrliche Eröffnung» der intelligiblen Welt «widerfährt»).

Doch will ich diese Gedankenlinie hier abbrechen, ich wollte nur die hier erforderliche und, wie ich glaube, mögliche Begründung überpositiver Maßstäbe, des praktisch Richtigen, auch nach dem Zerfall der früheren vorgegebenen Ordnungen mit ein paar Hinweisen andeuten (anderwärts habe ich versucht, diesem Gedanken näher nachzugehen).

Wir wollen für unsere weiteren Betrachtungen unterstellen, daß neue überpositive Maßstäbe auch nach dem Schwinden der klassischen Ordnungsvorstellungen unverzichtbar sind. Dies sei jetzt

näher dargelegt. Solche überpositiven Maßstäbe sind in der Tat allmählich an die Stelle der vergangenen getreten, werden weithin in Anspruch genommen und offen kaum geleugnet, nur häufig als unbegründbar deklariert und damit auch potentiell in Frage gestellt.

Diese heute geltenden überpositiven Maßstäbe haben freilich prekären Charakter. Zwar gibt es einen Kerngehalt überpositiver Bestimmungen, der sich immer mächtiger durchsetzt. Man kann ihn verschieden zu kennzeichnen versuchen, einige sprechen z. B. von der für alle gültigen «Menschenwürde» in einer spezifisch neuzeitlichen und modernen Bedeutung, von den «Menschenrechten», von «Freiheit» und «Gleichheit», von «demokratischem Rechtsstaat», der auch «Sozial-» oder «Wohlfahrtsstaat» ist. Ich würde vorschlagen, den Kerngehalt in der Gewährleistung einer allseitigen gleichen Entfaltungschance für alle zu erblicken (während in den vorgegebenen Ordnungen die Entfaltungschance nicht nur ein für allemal vorgezeichnet, sondern überdies sehr ungleich fixiert war). Freiheit und Gleichheit sind die Schlüsselworte, und zwar Freiheit von den vorgegebenen Ordnungen und Gleichheit der Chance.

Die gleiche Entfaltungschance wurde zunächst, im Liberalismus, als eine abstrakte aufgefaßt und gehandhabt, ohne daß auf die ungleichen tatsächlichen Lebenslagen, insbesondere die ökonomischen Positionen Bedacht genommen worden wäre. Deshalb wurde in der Folge die zunächst abstrakte Chance aller durch vielfältige Vorkehren konkretisiert, zuerst zögernd, dann immer entschiedener und fortschreitend, ein Prozeß, in dem wir noch stehen, vielleicht an dessen erstem Anfang. Dieser Gedanke der konkretisierten gleichen Entfaltungschance für alle hat nicht nur in Proklamationen, Staatsverfassungen sowie weltweit in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und in der rechtlich verbindlichen Europäischen Konvention von 1952 seinen Niederschlag gefunden, sondern dringt in alle Teile der Rechtsordnungen ein und gestaltet sie grundlegend um, ohne daß ein Ende abzusehen wäre. Man kann diese Grundvorstellung als eine demokratische in einem sehr weiten Sinne bezeichnen. Sie ist bestimmend für das Verfahren der politischen Willensbildung, in dem die stehende Ordnung geschaffen und geändert wird (in dieser Hinsicht hat sich übrigens der demokratische Gedanke geschichtlich allmählich zuerst ausgeformt). Überdies prägt er die inhaltliche Ausgestaltung jener Ordnung. Allen Bürgern sollen gleiche, in fortschreitender Weise zu konkretisierende Chancen nicht

nur in der rechtlich konturierten politischen Gestaltung, sondern auch in der Verwirklichung ihrer menschlichen Möglichkeiten im Ganzen ihres Daseins eingeräumt werden.

Was ich eben ausgeführt habe, ist eine Beschreibung der in Frage stehenden Maßstäbe. Ich möchte jetzt eine kurze transzendentale Zwischenbetrachtung dieser Maßstäbe einschalten, die an die vorher als notwendig behauptete Voraussetzung des «Absoluten» anschließt.

Stellen wir zunächst fest, daß sich das transzendentale Absolute, wie wir es zu charakterisieren versuchten, nicht einer objektiv-Ontologischen, sondern nur einer subjektiv-transzentalen Sicht erschließt, die zur Transzendenz durch das Subjekt hindurch und dieses transzendernd übergeht. In objektiv-ontologischer Sicht ist das «Absolute» ein Vorgegebenes im Sinne der klassischen Ordnungsvorstellungen, in subjektiv-transzentaler dagegen ist es – im Sinne der aufgegebenen Ordnungen – so etwas wie erfüllte Aufgabe.

Weil sich das «Absolute» seit dem Schwinden der vorgegebenen Ordnungen nur noch jener subjektiv-transzentalen Sicht erschließt, mußte der Mensch, und zwar jeder Mensch als Mensch, mit einem Mal so sehr in den Mittelpunkt rücken. Die Richtigkeit von Ordnungen – bisher in der Vorgegebenheit der Ordnung objektiv ein für allemal schon vorhanden – wurde jetzt zur Aufgabe des Menschen, d. h. grundsätzlich aller Menschen. Damit konnte das Absolute irrigerweise außer Sicht geraten oder gar in den Menschen selbst verlegt werden, statt daß es vom Menschen scharf getrennt, jedoch nur durch ihn hindurch als erschließ- und erfahrbar und ihn gründend angesehen worden wäre. Jetzt wird der Gedanke der Autonomie zentral, mannigfach vorgebildet erscheint er zunächst exemplarisch bei Rousseau und wird bei Kant weitergedacht. Der Mensch ist jetzt, wie Kant formuliert, «Zweck an sich selbst», freilich nicht der empirische Mensch, sondern die «Menschheit in seiner Person» (wie Kant sagt). Der Mensch sei «Zweck an sich selbst» bedeutet, wenn wir uns vom historischen Kant lösen, daß er in seiner transzendernden Möglichkeit wahrhaft Mensch zu sein, bewahrt werden solle. Angesichts dieser Sachlage erscheint die erst seit der Neuzeit allmählich zu ihrem erfüllten Sinn kommende volle Akzeptation des Menschen, wie sie sich in der Forderung der gleichen Entfaltungschance für alle bekundet, unverlierbar. Diese Forderung kann, einmal erfahren, nicht mehr ohne Rückfall aufgegeben werden.

Wie ersichtlich, ist auf den Grund der Sache gesehen, die moderne Position der aufgegebenen Ordnungen keineswegs Anthropozentrismus oder Verabsolutierung des Menschen. Auch von da aus ist der Mensch ganz und gar nicht das Maß aller Dinge. Andererseits ist dies kein Freibrief für Repristinatäre, die sich selbst größere Nähe zum Absoluten bescheinigen und ihre Mitmenschen neuerdings bevormunden und unterdrücken möchten.

4

Doch unabhängig davon, wie die Maßstäbe des näheren umschrieben und begründet werden – die Frage ist nicht unkontrovers –, ist jedenfalls ein Doppeltes als das Kennzeichen unserer Situation festzuhalten:

Zwar sind erstens so oder anders zu umschreibende überpositive Maßstäbe anzunehmen, die mehr sind als Belieben und Willkür oder kruder Egoismus und Partikularismus.

Aber diese Maßstäbe sind zweitens vieldeutig und kontrovers. Bei aller Übereinstimmung in zentralen Gehalten sind sie weithin Blankette («gleiche Entfaltungschance», «Menschenwürde», «Freiheit» und «Gleichheit»). Wenn wir an die unausweichliche Konkretisierung herangehen, verdrängt nur zu oft ein radikaler Dissens den ursprünglichen Konsens.

Eine erste Gruppe von Divergenzen bezieht sich auf die möglichen verschiedenen Ausprägungen der zu konkretisierenden gleichen Entfaltungschance. Denn diese begründet auch das Prinzip des Pluralismus: mit der Freisetzung des Einzelnen von den bisherigen vorgegebenen Ordnungen sind die vielfältigsten Positionen ins Spiel gebracht worden («Weltanschauungen» und mannigfache Präferenzen im weiten Bereich menschlicher Betätigungen).

Die Divergenzen einer zweiten Gruppe betreffen das Tempo und Ausmaß sowie die soziale und politische Machbarkeit der Konkretisierung der Entfaltungschancen in den einzelnen Sparten menschlicher Aktivität. Diese Divergenzen drohen das Prinzip selbst zu sprengen; gegensätzliche Wünschbarkeiten machen sich geltend.

In beide Gruppen von Divergenzen gehört das Problem der Wirtschaftsordnung, dem eine zentrale Stellung zukommt. Denn durch die Wirtschaftsordnung werden die Entfaltungschancen und die effektiven Entfaltungen der betroffenen Menschen entscheidend bestimmt

– wiewohl das Ökonomische nicht «letztlich» determinierend ist –, und Änderungen der Wirtschaftsordnung beeinträchtigen stets auch etablierte Positionen. Die gleiche konkrete Entfaltungschance eines jeden kann anscheinend in grundsätzlich verschiedenen Alternativen realisiert werden, und die heutige Güterproduktion und -verteilung, die vor dem Vorwurf abgründiger Irrationalität wohl nicht gefeit ist, könnte vielleicht ganz anders, menschenwürdiger geregelt werden. Diese Andeutungen zeigen, daß die Konflikte tief greifen, wenn wir nicht von vornherein bestimmte Positionen dogmatisieren.

Aber – dies ist nachdrücklich zu unterstreichen – der Kerngehalt der überpositiven Maßstäbe ist trotz aller unscharfen Konturen für diejenigen, die ihn akzeptieren und auch begründen zu können glauben, so unerschütterlich, daß wir in unserer Bewußtseinslage alle Ordnungsformen gemeinschaftlichen Daseins nur daran messen können. Diese Formen nähern sich entweder dem Kerngehalt der Maßstäbe mehr oder minder, oder sie stellen Vor- und Übergangsformen, z. B. in der Dritten Welt, oder dann mehr oder minder defiziente Formen dar.

## 5

Angesichts dieser Situation ergibt sich für unser Problem, daß alle positiven Rechtsordnungen in grundlegenden Hinsichten revisionsbedürftig und revisionsfähig sind, nicht wie in der klassischen Konzeption und in heutigen totalitären Regimen ausdrücklich, anderwärts aber verborgen und tendenziell, wenn auch in einem elastischeren Rahmen, dogmatisiert werden dürfen. Alle Politik ist in entsprechender Weise unvollkommen, sie kann auch in Gedanken nie zu ihrem Ende kommen. Das bedeutet, daß alles Recht nicht nur Politik in dem früher erörterten grundsätzlichen Sinne der Gestaltung des gemeinschaftlichen Daseins überhaupt ist, sondern in der viel folgenreicheren Bedeutung, daß alles Recht *bestimmte* Politik unter anderen möglichen Varianten von Politik darstellt. Das positive Recht könnte auch wesentlich anders sein, als es in der stehenden Ordnung nun einmal festgemacht ist. Der häufig aktuelle und der omnipräsente potentielle Konflikt bewegt sich nicht nur auf der vertikalen Dimension von Fortschritt und Rückfall, sondern auch und ganz wesentlich in der horizontalen Dimension vielfältiger vertretbarer, nicht eindeutiger Lösungen.

Das Recht ist aber bestimmte Politik, gemessen an den überpositiven Maßstäben, nicht Politik, die glaubt, sich an solche Maßstäbe nicht binden zu müssen.

Da aber die überpositiven, wenn auch prekären Maßstäbe zum Zuge kommen sollen und das positive Recht nicht beliebig der Politik ausgeliefert werden kann, muß sich die Politik einer stehenden Verfahrensordnung unterstellen, in der das Recht gesetzt, geändert und umgestaltet, nach deren Maßgabe politisch gerungen wird. Dies ergibt sich aus dem prekären Charakter der überpositiven Maßstäbe und daraus, daß die jeweiligen Konkretisierungen solcher Maßstäbe immer diskussionsbedürftig und kontrovers sind. Das nach heutigen überpositiven Maßstäben gestaltete demokratische Verfahren, das – richtig praktiziert – namentlich auch Minderheiten berücksichtigen, deshalb kontroverse Probleme nach Möglichkeit, wenn dadurch Mitmenschen nicht beeinträchtigt werden, ausklammern und niemandem ohne Notwendigkeit abgelehnte Verhaltensweisen aufzwingen soll, enthält das geringste Risiko der Verletzung heutiger überpositiver Maßstäbe.

Eine solche Verfahrensordnung bekommt so für unsere heutige Situation eine ganz zentrale Bedeutung. Das heißt nicht, daß das Verfahren als solches die Politik und das Recht zu legitimieren vermöchte, sondern nur ein an den überpositiven Maßstäben ausgerichtetes Verfahren.

Wenn und soweit es gelingt, eine solche Verfahrensordnung einzurichten, hat das positive Recht einen formalen und bedingten Primat.

Einen *formalen* Primat, weil dadurch nicht wie in der klassischen Vorstellung auch der vollständige Inhalt des Rechts, sondern zunächst nur Art und Weise bestimmt wird, gemäß welcher um die politischen Inhalte gerungen wird, jedoch sehr Verschiedenes festgelegt werden kann. Alle Politik ist dann vermöge der Verfahrensordnung Rechtspolitik, auf die stehende Ordnung gerichtet und in ihrem Rahmen sich bewegend. Die Ordnung ist eine rechtsstaatliche.

Ferner handelt es sich um einen *bedingten* Primat des positiven Rechts, weil er von der Ausgestaltung des Verfahrens zur Schaffung und Änderung des Rechts und überdies davon abhängt, daß der Spielraum, den die überpositiven Maßstäbe erlauben, nicht überschritten wird. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist nicht zu sehen, wie der jetzt zum Zuge kommenden, durch positives Recht

nicht gebundenen Politik, die die stehende Ordnung mißachtet, und dies vielleicht unter Blut und Tränen, entgegengetreten werden könnte. Freilich, wann in concreto das Verfahren oder die behauptete Überschreitung des zulässigen politischen Gestaltungsraumes unvertretbar und bis aufs äußerste zu bekämpfen ist, bleibt in gewissem Ausmaß kontrovers. Denn der Kerngehalt der überpositiven Maßstäbe hat nun einmal keine festen Konturen, und folglich auch das positive Recht nicht.

Dies klar zu sehen, ist von einiger Tragweite und bewahrt uns vor Dogmatismus. Rezepte lassen sich nicht ausschreiben. Daß es aber Grenzen der Einhaltung der stehenden Ordnung gibt, d. h. ein Widerstandsrecht im passiven und selbst aktiven Sinne, kann keinem Zweifel unterliegen. Ich möchte diese Problematik ein wenig konkretisieren. Die Zulässigkeit systematischer, aber kanalisierter Regelverletzung, um damit sonst unterdrückte oder doch nicht zum Zuge kommende «gesellschaftliche Interessen zu artikulieren» (wie etwa formuliert wird), scheint mir in demokratischen Ordnungen des Westens fragwürdig, wiewohl man die Einzelfälle genau prüfen muß. Für den gewaltsamen Angriff auf die geltende Ordnung, wiederum bezogen auf unsere Regionen, könnte ich keine Rechtfertigungsgründe finden, auch wenn man etwa unsere Wirtschaftsordnung mit guten Gründen radikal kritisieren mag. Anders stellt sich das Problem z. B. in den südamerikanischen Staaten. Ganz allgemein muß man sich bei der Beurteilung dieser Frage davon Rechenschaft geben, daß der Etablierte, der durch die geltende Ordnung in seiner Position geschützt ist, ein ungeheures Übergewicht besitzt. Gewisse Ordnungen werden vielleicht nur gewaltsam in humane oder doch humanere umgewandelt werden können; dies kann man vielleicht rechtfertigen. Wie kann z. B. ein Eigentumsrecht heute Anspruch auf Respektierung erheben, wenn es auf einem heute obsoleten oder gar perhorreszierten Rechts- bzw. Unrechtstitel beruht?

## 6

Die so zu verstehende Rechtsordnung bedingt eine anspruchsvolle Grundhaltung der betroffenen Menschen, die man als unrealistisch ansehen könnte, wenn sie nicht unnachlässlich gefordert wäre. Wird doch eine Entdogmatisierung und Distanzierung auch von solchen Stücken der geltenden Rechtsordnung verlangt, die einer, wie es scheint, um keinen Preis aufgeben möchte und an denen er vielleicht

unmittelbar ökonomisch aufs höchste interessiert ist. Damit sind Fragen der politischen Pädagogik, insbesondere der politischen Sozialisation in den frühesten Jahren angesprochen; Probleme, die man heute kaum erkennt, geschweige denn aufgreift. Ich möchte diese Grundhaltung verdeutlichen, indem ich auf einen Denker einer uns scheinbar entlegenen Epoche zurückgehe.

Pascal empfahl in einer Zeit, in der für einige die Brüchigkeit aller positiven Ordnungen erkennbar wurde, diese Einsicht als «pensée cachée» für sich zu behalten, sich aber dadurch leiten zu lassen, bei allem Festhalten an der «pensée publique», der Auffassung, daß die positive Ordnung begründet und begründbar sei. «Si la pensée publique vous élève au-dessus du commun des hommes – die damalige Ordnung begründete ausgeprägte Rangordnungen –, que l'autre pensée – sc. die pensée cachée – vous abaisse et vous tienne dans une parfaite égalité avec tous les hommes; car c'est votre état naturel». Aber der «état naturel» ist kein realer Zustand, er ist sozusagen Chiffre des Absoluten, weshalb eine gegen außen unverbrüchliche Ordnung unerlässlich ist und man zu diesem Zweck, nach Pascal, dem Volk oft auch nicht die Wahrheit sagen soll. Was Pascal den Großen seiner Zeit zugemutet hat, gilt heute potentiell für jedermann. Alle müssen den Dogmatismus ablegen.

Denn die «pensée cachée» wird zur «pensée publique» und ist es weithin schon geworden: die Einsicht in die Fragwürdigkeit und Brüchigkeit aller positiven Ordnungen beginnt sich auszubreiten. Sie bleibt aber (wieder mit Pascal zu reden) halbe Einsicht der «demi-habiles» (Halbgewidmeten), die die tiefe Weisheit der «coutume établie», d. h. unserer stehenden Ordnung, nicht erkennen, an der nicht endgültigen Ausweisbarkeit der positiven Ordnungen hängen bleiben, diese Ordnungen nur beachten, weil man der Macht weichen muß – weshalb dann bei sich bietender Gelegenheit die etablierte Macht durch eine stärkere Gegenmacht abgelöst wird. Die «demi-habiles» sind nicht in der Lage, das Relative und das Absolute zusammenzudenken. Dies ist aber gefordert, ohne dabei das Relative zu verabsolutieren und ohne das Absolute zu relativieren. Pascal postuliert dies aus einer christlichen Grundhaltung, die aber zwangsläufig, wie mir scheint, in eine säkularisierte kritische Philosophie der Praxis unserer Tage übersetzt werden kann.

Die Alternativen einer solchen Grundhaltung scheinen mir in unserer gegenwärtigen Bewußtseinsverfassung nur einerseits anar-

chische Zustände mit den damit verbundenen potentiellen Katastrophen und andererseits Unterdrückung und Bevormundung zu sein, die gemessen an unseren heutigen Empfindungen ihresgleichen in der Geschichte vergeblich suchen würden.

Heute muß man einen Weg zwischen den Dogmatikern verschiedenster Observanz suchen. Man ist dann zu unheiligen Allianzen gezwungen – wenn man es nicht nach dem Vorgang konservativer resignierender Zeitgenossen vorzieht, *procul negotiis* Martial und Juvenal zu lesen.

Die Dogmatiker sind heute – angesichts der gleichen konkreten Entfaltungschance für alle – einerseits die Putativdemokraten, für die die Demokratie, in der sie sich etabliert haben, schon verwirklicht ist, die so ein Relatives verabsolutieren, und andererseits die Demokratisten, die im Hinblick auf eine unterdrückungs- und bevormundungsfreie Gesellschaft alles aufs Spiel setzen, die so eine mögliche Chiffre des Absoluten relativieren. In ihrer jeweiligen Versteifung verleitet die eine Position die andere zu verstärkter Versteifung, und so treiben beide den Konflikt auf die Spitze. Nur eine radikale Entdogmatisierung kann die Katastrophe verhindern. Würde man einsehen, daß das positive Recht, als brüchiges und fragwürdiges, in einem grundsätzlichen Sinne Standrecht ist, brauchte Standrecht in einem trivialen Sinne oft nicht verhängt zu werden.

## 7

Daß Recht bestimmte Politik ist, unter anderen möglichen Ausprägungen von Politik, hat die Folge, daß die Rechtswissenschaft als Rechtsdogmatik, wenn ich darauf nur eben einen Seitenblick werfen darf, in einem grundsätzlichen Sinne eine politische Disziplin ist. Freilich, sie hat mit festgemachter Politik zu tun, denn sie betreibt ihre Politik, indem sie richtigerweise die stehende Ordnung zur Geltung bringt. Sie soll dies – unter den angeführten Vorbehalten – auch tun. Die heute sog. politische Wissenschaft befaßt sich mit der Politik im flüssigen Aggregatzustand, die Rechtsdogmatik im festen Zustand, und die Rechtspolitik transformiert die Politik vom flüssigen in den festen Aggregatzustand.

Das positive Recht ist schon bestimmte Politik, wenn es mehr oder weniger schlicht angewandt wird, ohne daß Sinn und Tragweite besondere Schwierigkeiten bereiten. Denn in der Rechtsordnung hat eine bestimmte Politik ihren Niederschlag gefunden, eine unter

anderen möglichen. In der Anwendung des Rechts wird diese Politik mit- und nachvollzogen, bestätigt und bekräftigt. Erst recht gilt dies natürlich für die Auslegung und Fortbildung des Rechts, nur daß hier die Politik in der stehenden Ordnung nicht vorgezeichnet ist. Verhältnismäßig unproblematisch wäre dies nur dann, wenn es darum ginge, ein eindeutig Richtiges in einer linearen Annäherung fortschreitend immer besser zur Geltung zu bringen. Doch reichen die Divergenzen tiefer, wie wir sahen.

Wie ersichtlich, ist die Rechtsdogmatik wie keine andere Wissenschaft in das Ganze der geschaftlichen und politischen Wirklichkeit einbezogen. Daß die Stellung des Juristen in der Gesellschaft nicht derjenigen, sagen wir z. B. des Atomforschers zu vergleichen ist, wird man leicht konzedieren. Er ist aber auch nicht dem Techniker vergleichbar, der die Bombe herstellt, sondern demjenigen, der die Bombe wirft oder nicht wirft (und vielleicht werfen dann auch die Bürger die Bombe).

Wenn man mit dieser Situation der Rechtswissenschaft nach dem Zerfall der vorgegebenen Ordnungen ernst macht, ist ein neues Selbstverständnis dieser Disziplin erforderlich, und die Methodik bedarf, trotz aller nach wie vor zentralen Rolle der Hermeneutik, der Revision. Doch will ich darauf nicht näher eingehen, dagegen darauf, daß die heutige Aufgabe der Rechtswissenschaft die Sozialwissenschaften auf den Plan ruft und eine Zusammenarbeit der Rechtswissenschaft mit den Sozialwissenschaften nötig macht. Dies wird uns einen Ausblick auf die Sozialwissenschaften im ganzen ermöglichen. Das skizzierte Verhältnis von Recht und Politik bestimmt nämlich auch die Stellung der Sozialwissenschaften. Dabei wollen wir den eher trivialen Tatbestand nicht erörtern, daß im Fall einer ausdrücklichen und offenen Dogmatisierung der geltenden Ordnung – wie etwa im Sowjetkommunismus – die Wissenschaft gegängelt und resolut in den Dienst der positiven Ordnung gestellt wird. Vielmehr befassen wir uns mit den positiven Ordnungen der demokratischen westlichen Gesellschaften, die sich tendenziell und verbatim als un-dogmatische verstehen, jedenfalls insofern, als sie die Freiheit der Wissenschaft gewährleisten.

Ich sagte vorhin, die Sozialwissenschaften würden in der heutigen Lage durch die Rechtswissenschaft ins Spiel gebracht. Damit meine

ich nicht, daß dies zur Effektuierung der Rechtsordnung erforderlich sei, obwohl dies in steigendem Maße der Fall ist und keineswegs unterschätzt werden soll. Denn dies ist unabhängig von dem Verhältnis von Recht und Politik. Dagegen ist dieses Verhältnis unmittelbar bestimmend, wenn wir Rechtsanwendung und Rechtsetzung auf mögliche Rechtsverzerrungen hin analysieren und kritisieren. Die Rechtsanwendung ist nämlich darauf hin zu untersuchen, ob und inwiefern Richtigkeitsauffassungen einfließen, die von den in den positiven Bestimmungen investierten Vorstellungen abweichen, und die Rechtsetzung ist darauf hin zu prüfen, ob und inwiefern Richtigkeitsvorstellungen zur Geltung kommen, die den überpositiven Maßstäben, d. h. heutigen demokratischen Vorstellungen, die wir als richtig in Anspruch nehmen, zuwiderlaufen. Die eine, die Rechtsanwendung betreffende Untersuchung wahrt die stehende Ordnung, und die andere, die sich mit der Rechtsetzung befaßt, wahrt das Richtige in seiner jeweils besten Gestalt.

Fragwürdige Richtigkeitsvorstellungen, wie sie in solchen Untersuchungen aufgedeckt werden, sind aber stets getragen von bestimmten gesellschaftlichen Kräften und Konstellationen, insbesondere auch ökonomischen Charakters, die zusammen mit den normativen Gehalten zu untersuchen sind. Deshalb kommen hier die Sozialwissenschaften zum Zuge.

Wenn solche Untersuchungen nicht kompaßlos bleiben sollen, müssen sie aber ein kritisches normatives Konzept zugrundelegen, d. h. sie bedürfen einer sozialphilosophischen bzw. politisch-philosophischen Reflexion, wie ich sie zu skizzieren versuchte (und die man natürlich weit besser ausarbeiten kann). Erst die Einsicht in die Notwendigkeit überpositiver Maßstäbe und einer stehenden Ordnung zugleich sowie in den unausweichlichen politischen Charakter des positiven Rechts macht das Problem der Rechtsverzerrung in seiner heutigen Gestalt überhaupt sichtbar. Verstehen sich die Sozialwissenschaften in ihrer Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft dergestalt, so leiten sie zu Alternativen, neuen und vielleicht besseren Gestaltungsmöglichkeiten über, hoffentlich im Verein mit der Rechtswissenschaft.

Der Ausdruck solcher Hoffnung ist nicht nur rhetorische Floskel. Es ist nämlich auffallend, daß solche Untersuchungen der Rechtsverzerrung – die allerdings bislang unter dem Titel «Rechtsstabsoziologie», «politische Soziologie» und «Ideologiekritik» betrieben, nicht

selten grundlegende Mängel aufweisen und die Absicht solcher Untersuchungen überhaupt diskreditieren – immer noch wenig Resonanz finden; mit Ausnahme einer kritischen Sozialwissenschaft, die aber ihrerseits in anderer Richtung überbordet, z. B. mit der Rechtsanwendung die stehende Ordnung überspielen möchte, und zwar in sog. progressiver Weise, und illusionäre Gesellschaftsmodelle postuliert, die höchstens als Chiffre des Absoluten, nicht aber als real Gestaltbares Sinn haben. Und doch sind solche Untersuchungen der Rechtsverzerrung unerlässlich, wenn mit dem heutigen Verhältnis von Recht und Politik ernst gemacht werden soll. Eine tendenzielle Dogmatisierung des positiven Rechts mitsamt seiner Handhabung und den damit verbundenen Mächten scheint dem Mangel an Resonanz für solche Untersuchungen zugrunde zu liegen. Demgegenüber werden die Sozialwissenschaften in steigendem Maße als so etwas wie administrative Hilfswissenschaften staatlicher und privater Instanzen verwendet, die die geltende Ordnung sicherstellen und deren Effizienz erhöhen. Dazu gehören natürlich nicht nur Durchführungsuntersuchungen, sondern auch Sachabklärungen, die sich aber im Rahmen der positiven Ordnungsgehalte bewegen.

Administrative Hilfswissenschaften: dies ist das Stichwort für eine weitere (abschließende) Überlegung, die nun die Sozialwissenschaften unabhängig von der eben erörterten Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft betrifft.

## 9

Gewiß sind die Sozialwissenschaften in unseren westlichen demokratischen Gesellschaften frei, und dies ist nicht hoch genug zu veranschlagen. Doch ist dies eine abstrakte Freiheit (eine liberale Freiheit, wie die Freiheit des einzelnen in früherer Zeit), die erst noch zu konkretisieren ist. Dies geschieht aber dann nicht, wenn die Wissenschaften als dezidiert wertfrei, etwa in der Form des empirisch-analytischen Wissenschaftstyps verstanden werden, dieses Typs, der die naturwissenschaftliche Methodik als eine generalisierte, für alle Wissenschaften vermeintlich maßgebliche verwendet.

Ohne Zweifel ist die optimale Trennung von Tatsachenfragen und normativen Problemen in bestimmten Phasen des Forschungsprozesses unerlässlich. Nur muß man sich der unausweichlichen normativen Implikationen bewußt sein. Man muß sich Rechenschaft geben vom Vorverständnis, der normativ bedingten Auswahl der Projekte und

der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten von Daten, je nach den Zusammenhängen, in die sie eingerückt werden, wobei bestimmte Zusammenhänge erst aufgrund normativer Vorstellungen in den Blick treten, und weiterhin muß man sich davon Rechenschaft geben, daß alle Forschungsergebnisse nolens volens in die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen eingehen, die Gesellschaft beeinflussen.

Das Gesagte dürfte heute grundsätzlich kaum bestritten sein, wenn auch die Folgen mangelnder kritischer Reflexion m. E. ignoriert oder doch unterschätzt werden. Bedenken wir aber die elementare Rolle der positiven Rechtsordnung und stellen wir ihren früher dargelegten politischen Charakter in Rechnung, sind die Folgen, wie mir scheint, bedenklich.

Denn reflektiert die Wissenschaft nicht auf ihre normativen Voraussetzungen, versteht sie sich selbst nicht als eine kritische Wissenschaft, unbeschadet ihres sonstigen wertfreien und empirisch-analytischen Charakters, werden ihr die normativen Voraussetzungen von außen angedient. Es sind dies diejenigen Voraussetzungen, die die gegebene Ordnung immer schon macht. Das Vorverständnis der Wissenschaft ist das der gegebenen, im Recht wirklich-maßgeblich konturierten und stabilisierten Ordnung. Von daher wird die Auswahl der Forschungsprojekte induziert, werden Deutungsmöglichkeiten nahegelegt und andere ausgeschaltet, und wissenschaftliche Ergebnisse werden von den staatlichen Stellen und denjenigen privaten Stellen genutzt, die im Rahmen der gegebenen Ordnung von Einfluß sind. Solche wertfreie Wissenschaft gibt auch nur instrumentalen Rat (neutrales, wertfreies Wissen ist immer instrumental und damit potentiell in aktivem und passivem Bezug manipulativ). Es ist auffallend, daß sowohl die staatlichen Stellen als auch die Wissenschaftler, die zum Zuge kommen, für eine solche Beschränkung der wissenschaftlichen Beratung in aller Regel plädieren.

Im ganzen führt dies, wie leicht ersichtlich, zur Befestigung der gegebenen Ordnung, und soweit diese ohnehin tendenziell dogmatisiert wird, erhält solche Dogmatisierung kräftige Nahrung. Da die stehende Ordnung festgemachte bestimmte Politik ist, steht so wertfreie Wissenschaft im Dienst solcher Politik, ist demnach insofern politisch, ohne es sein zu wollen. Dies gilt sogar für die Philosophie, soweit sie sich auf eine bloß immanente Theorie empirisch-analytischer Wissenschaft beschränkt, sie wird so zur elementaren administrativen Hilfswissenschaft.

Anders wäre es dagegen, wenn die Wissenschaft selbst ein normativ-kritisches Konzept besäße und dann alternative Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer humanen Einrichtung der Wirklichkeit ausdrücklich mit zu ihrem Thema mache. Tut dies die Wissenschaft nicht, überläßt sie es vielleicht illusionären Utopisten. Und diese haben ein um so größeres Verführungspotential, z. B. bei der studentischen Jugend, je mehr sich die Wissenschaft vermöge ihrer Wertfreiheit von der nun einmal geltenden Ordnung allzu unvermittelt einspannen läßt, gewiß in guten Treuen, aber reflexionslos.

Ich will damit, und dies sei unterstrichen, nicht die wirklichen Verhältnisse in mir nahe stehenden Ländern, also der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, wiedergegeben haben. Die realen Verhältnisse müßten genau untersucht werden. Es kam mir lediglich darauf an, die strukturelle Verwandtschaft zwischen einer naiv aufgefaßten und gehandhabten demokratischen Ordnung westlicher Prägung und einer wertfreien Wissenschaft und die damit verbundene Gefahr aufzuweisen.

Unsere Folgerungen für die Sozialwissenschaften bestätigen – einmal von einer anderen Seite her – die Notwendigkeit einer kritischen Wissenschaftstheorie, die die Sozialwissenschaften nicht nur in ihrer immanenten Struktur, sondern im Zusammenhang der Gesellschaft und im besonderen ihrer wirklich-maßgeblichen Konturierung und Stabilisierung in der rechtlich-staatlichen Ordnung sieht und sich deshalb sozial-kritisch ausgerichtet, im Rahmen einer entsprechenden Sozialphilosophie bzw. Philosophie des Politischen.

Andererseits herrscht heute in dieser Hinsicht oft deshalb verbreitete Skepsis, weil man glaubt, solche sozialkritische Wissenschaft sei mit irgendeiner Form des Neomarxismus und illusionären Gesellschaftsbildern – oder gar mit Radau – solidarisch. Ich denke, es wurde deutlich, daß dies nicht zutrifft.

Ich glaube vielmehr, mit solcher kritischen Sozialwissenschaft wird nur die klassische Tradition aufgenommen und fortgeführt, jedoch modifiziert durch die heute notwendige Entdogmatisierung und durch die ausdrückliche Bedachtnahme auf die heutige, durch Wissenschaft, Technik und Industrie bestimmte Gesellschaft.